

**Entgeltordnung zu § 7 und § 8 der Benutzungsordnung
für das Kultur- und Freizeitzentrum der Gemeinde Kastorf**

Zu § 7

- a) Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume wird ein Wochenstundensatz von 1,00 € als Reinigungsgeld erhoben.
- b) Der Schützenverein Kastorf und Umgebung e. V. zahlt zusätzlich die entstandenen Stromkosten nach Zählerabrechnung für ihren Sondernutzungsbereich (Schießstand und Waffenkammer).
- c) Der Ortsverband DRK Kastorf zahlt für ihren Sondernutzungsbereich eine Raummiete als Jahrespauschale von 100,00 €.
- d) Der Kastorfer Sportverein zahlt für seinen Sondernutzungsbereich eine Raummiete als Jahrespauschale von 1.000,00 €.
- e) Der Schützenverein Kastorf und Umgebung e. V. zahlt für seinen Sondernutzungsbereich eine Raummiete als Jahrespauschale von 100,00 €.
- f) Bei gewerblicher Nutzung durch Kastorfer Bürger bzw. für Firmen im Rahmen von Veranstaltungen Kastorfer Vereine beträgt das Nutzungsentgelt 180,00 € pro Tag.

Zu § 8

Für die privaten Benutzer der Gemeinschaftsräume gemäß § 1 Abs. 2 dieser Benutzerordnung wird folgendes Entgelt erhoben:

1. Sporthalle =	180,00 €
2. Clubraum =	100,00 €
3. Küche =	45,00 €
4. Schützenheim =	75,00 €
5. Schützenheim Küche =	35,00 €

Für die Nutzer der Gemeinschaftsräume gemäß § 1 Abs. 3 wird ein 100%iger Aufschlag erhoben.

In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister eine Sonderregelung treffen. Diese Regelung ist durch den Bürgermeister der Gemeindevertretung unverzüglich zugänglich zu machen.

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Kastorf, den 28.2.2024

GEMEINDE KASTORF
Der Bürgermeister



(Otmar Lohmeier)